

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 026731/2013/0045

A 8 – 66149/2013/0015

BearbeiterIn: Patrizia Monschein

Kulturausschuss

BerichterstellerIn: .....

Betreff: Fördervereinbarungen zur mittelfristigen  
Finanzierung von Kultureinrichtungen  
für die Jahre 2015 bis 2016

Bearbeiter A 8: Michael Kicker

Personal- Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn: .....

Graz, 12.6.2014

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.  
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung  
Mindestanzahl der anwesenden GR – 32,  
Zustimmung von mindestens 25 GR-Mit-  
gliedern.**

## Ausgangslage und Vorgangsweise

Gemäß § 1 Abs. 3, 2. Satz der Subventionsordnung, GRB 9.12.1993, können Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch 3-jährigen Zeitraum SubventionswerberInnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen. Der Gemeinderat hat durch Beschlüsse vom 30.3.1995, 9.12.1996, 20.5.1999, 14.2.2002, 15.12.2003 bzw. 14.1.2004, 14.12.2006, 11.12.2008 sowie 12.12.2011 von dieser Möglichkeit für den Kunst- und Kulturbereich Gebrauch gemacht, indem die Zustimmung zum Abschluss von Fördervereinbarungen erteilt wurde. Insgesamt sind mit Jahresende 2013 Fördervereinbarungen für 60 Kultureinrichtungen ausgelaufen, wobei wegen Mitfinanzierung mehrerer städtischer Ressorts für La Strada und die Kulturvermittlung Steiermark gesondert bereits am 12.5.2011 die Verlängerungen der Fördervereinbarungen bis einschließlich 2013 beschlossen wurden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2013 wurden 52 Fördervereinbarungen für die Jahre 2014 bis 2016 beschlossen. Die Fördervereinbarungen für weitere acht Institutionen wurden aufgrund der Diskussion um die gesamtstädtischen Budgetvorgaben vorerst zurückgestellt. Inzwischen lassen die Budgetparameter der Jahre 2015 und 2016 die im Folgenden angeführten Verträge zu.

Die aus Dornbirn stammende, gerichtlich zertifizierte Sachverständige Mag<sup>a</sup> Dr<sup>in</sup> Juliane Alton, die gemeinsam mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Tasos Zembylas die Evaluierung 2011 ausgearbeitet hatte, wurde beauftragt, eine Studie zur weiteren Umsetzung, ausgehend von den Empfehlungen der Evaluierungen der Kulturförderung aus dem Jahr 2011, zu verfassen. Es sollte keine neue Evaluierung durchgeführt werden, sondern die sehr klaren Vorgaben aus der Evaluierung 2011 auf Umsetzung wie z.B. Senioritätsprinzip, Fair-Pay etc. untersucht sowie mit den Bewertungen der Fachbeiratsgremien aktualisiert werden.

### **Die Umsetzungsstudie**

Für die Umsetzungsstudie wurden aktuelle kulturpolitische Parameter vertiefend beachtet bzw. bilden diese den Ausgangspunkt für die Überlegungen nach der zur Beschlussfassung vorgelegten dreijährigen Vertragslaufzeit.

Die Umsetzungsstudie selbst ist Bestandteil dieses Gemeinderatsberichtes (Beilage 2).

Die Parameter im Detail:

- künstlerisch-kulturelle Neudefinition einer urbanen Volkskultur;
- den sozialen Zusammenhang und die Qualität des Zusammenlebens stärken;
- Diversität in Beiräten, Gremien und Strukturen sollte gestärkt werden;
- Gendersensibilität verstärken;
- stärkere Kooperationen und Verschränkung der kommunalen/staatlichen Kulturstätten mit den freien TrägerInnen zur besseren Nutzung von vorhandenen Infrastrukturen;
- Verbesserung des Zugangs zu Räumen und Orten für Produktion und Präsentation;
- Verstärkung des kulturpolitischen Auftrags innerhalb der kommunalen/staatlichen Kulturstätten im Sinne eines besseren Zusammenspiels zwischen kommunalen/staatlichen Kulturstätten und freien TrägerInnen.

Grundsätzlich beruhen, wie ausgeführt, die im Folgenden bezifferten Vorschläge auf Vorbewertungen der spartenspezifischen Fachbeiratsgremien, deren zusammenfassende Protokollierungen sich in der Umsetzungsstudie von Frau Drin Alton wiederfinden.

In weiterer Folge ist darüber hinaus eine Klausur vorgesehen, die für alle FachbeirätInnen des Kulturressorts ausgerichtet wird und die die Möglichkeiten einer künftig noch besseren Vergleichbarkeit über die Sparten hinaus zum Inhalt haben wird. Dies soll dann Teil der strategischen Ausrichtung über die zwei Vertragsjahre hinaus sein und als Basis für die künftigen Fördervereinbarungen dienen.

Für folgende FördervertragspartnerInnen sollen Fördervereinbarungen mit den angegebenen jährlich vorzusehenden Förderbeträgen abgeschlossen werden:

| <b>FIPOS</b>       | <b>Verein/Institution:</b>                   | <b>Betrag 2015 und 2016</b> |              |
|--------------------|--|-----------------------------|--------------|
| 1.30000.757000-006 | Forum Stadtpark                              | €                           | 155.900,--   |
| 1.30000.757000-035 | Kulturvermittlung Steiermark (Anteil Kultur) | €                           | 200.000,--   |
| 1.31200.757000-001 | Camera Austria                               | €                           | 172.900,--   |
| 1.31200.757000-005 | Grazer Kunstverein                           | €                           | 103.500,--   |
| 1.32400.757000-010 | TiB-Theater im Bahnhof                       | €                           | 150.000,--   |
| 1.32500.755000-002 | Steirische Kulturveranstaltungen GmbH        | €                           | 700.000,--   |
| 1.32500.755000-004 | ARGE La Strada (Anteil Kultur)               | €                           | 70.000,--    |
| 1.37100.757000-008 | Diagonale                                    | €                           | 210.000,--   |
|                    | Gesamtsumme                                  | €                           | 1.762.300,-- |

Die Fördervereinbarungen im Detail sind durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den begünstigten ProjektträgerInnen laut beigelegtem Mustervertrag, der einen weiteren Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage 1) bildet, abzuschließen. Dabei sind die von den Kulturvereinen definierten konkreten Inhalte und Zielsetzungen („mission statements“) in den jeweiligen Vertrag aufzunehmen.

Die FördervertragsnehmerInnen haben die Möglichkeit, diese Jahres- oder kontinuierlichen Projektförderungen als Beiträge der Stadt Graz im Rahmen einer EU-Drittmittelfinanzierung zu definieren.

Die haushaltsplanmäßige Vorsorge aus dem Eckwert des Kulturressorts für diese Fördervereinbarungen wird aus den Kultureckwerten 2015 und 2016 zu bedecken sein.

Der Kulturausschuss sowie der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 87/2013 den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Gesamtsumme für die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Fördervereinbarungen von nunmehr acht Kulturvereinigungen für die Jahre 2015 und 2016 beträgt jährlich € 1,762.300,--.

- 1) Für die haushaltsmäßige Vorsorge aus dem Eckwert des Kulturressorts in den Jahren 2015 und 2016 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 2) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung werden die in den jeweiligen Budgets für 2015 und 2016 enthaltenen Subventionen für die im Motivenbericht genannten Kulturvereinigungen beschlossen.
- 3) Die einzelnen Fördervereinbarungen sind durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den ProjektträgerInnen der im Motivenbericht genannten Kulturvereinigungen laut beigelegtem Vertrag, der einen Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage 2) bildet, abzuschließen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen.

#### Beilagen

Beilage 1 Musterfördervereinbarung

Beilage 2 Umsetzungsstudie

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:  
Patrizia Monschein  
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter  
der Mag. Abt. 8:

Michael Kicker

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:  
Dr. Peter Grabensberger  
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:

Dr. Karl Kamper

Die Stadträtin für Kultur:  
Lisa Rücker  
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Kulturausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

## Beilage 1

### Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits  
und

.....

als Förderungsempfängerin andererseits.

„mission statement“ der jeweiligen Kulturvereinigung

#### **1. Art und Höhe der Förderung**

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€,- für die Jahre 2015 und 2016

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.

#### **2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung**

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat der „Förderungsgeberin“ über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) **sowie die Plan/Ist-Rechnung des jeweiligen Jahres** vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies auch für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die „Förderungsgeberin“ behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist die Plan/Ist-Rechnung zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

*Im Folgenden der derzeit gültige Text:*

#### **§ 6 Verwendung der Subventionen**

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

#### **§ 7 Widerruf der Subvention**

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;

3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;  
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) *Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.*

### **3. Sonstige Bedingungen und Auflagen**

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:  
Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.  
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.

- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am  
15. Februar  
15. Mai  
15. August  
15. November

zu gleichen Teilen ausbezahlt. Bei Festivals wird die Auszahlung in der Fördervereinbarung anders festgelegt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (Stadt Graz Kultur siehe auch Logobestimmungen auf der Homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: [redaktion@kulturserver-graz.at](mailto:redaktion@kulturserver-graz.at) zu übermitteln.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

A 16 – 026731/2013/0045

A 8 – 66149/2013/0015

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin:

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Monschein Patrizia   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT   |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2014-05-23T14:31:51+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a><br>verifiziert werden. |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Grabensberger Peter  |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2014-05-23T14:39:17+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a><br>verifiziert werden. |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Rücker Elisabeth   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT   |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2014-05-28T12:03:55+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a><br>verifiziert werden. |

|  |                     |  |
|--|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Kicker Michael   |
|  | <b>Zertifikat</b>   | CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT   |
|  | <b>Datum/Zeit</b>   | 2014-06-03T08:15:52+02:00  |
|  | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a><br>verifiziert werden. |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
|  | <b>Signiert von</b> | Kamper Karl  |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2014-06-03T12:48:31+02:00  |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a><br>verifiziert werden. |